

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 29. August 1933.

Gesetz betreffend Änderung der Verfassung.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich das Folgende:

Der § 17 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 wird wie folgt geändert:

„Vor der Übernahme des Amtes muß jeder unterschriftlich geloben, sein Amt nach besten Kräften zum Wohle der Kirche und der Gemeinde gemäß dieser Verfassung und der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu führen.“

Der Landesbischof
gez. D. Dr. Schöffel.

